

Bedingungen zur Arbeitssicherheit für das Betriebsgelände der SCHOTT AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland
(im Weiteren „Bedingungen Arbeitssicherheit“)

1. Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Auftragnehmer und seinen Beschäftigten bei der Ausführung der beauftragten Leistungen beachtet werden.
2. Der Auftragnehmer ist in seinem Arbeitsbereich für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten verantwortlich.
3. Sofern dem Auftragnehmer die Beauftragung eines Subunternehmers gestattet ist, hat der Auftragnehmer die vertragliche Beziehung zum Subunternehmer so auszugestalten, dass sie in Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten dem Verhältnis und den vertraglichen Bestimmungen zwischen ihm und SCHOTT entspricht. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass SCHOTT die Rechte aus diesen Bedingungen Arbeitssicherheit auch gegenüber dem Subunternehmer zustehen.
4. Der Auftragnehmer hat SCHOTT schriftlich eine für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten verantwortliche Person zu benennen. Diese Person, der sog. Arbeitsverantwortliche, muss gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers und - im Falle der Berechtigung einer Unterbeauftragung - gegenüber den Beschäftigten des Subunternehmers insoweit weisungsbefugt sein. Er hat bei Ausführung der beauftragten Leistungen anwesend zu sein und muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die am jeweiligen Standort geltenden Sicherheitsregeln für Betriebsfremde zu beachten. Diese erhält der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers von SCHOTT mit Arbeitsbeginn zur Kenntnis.
6. Mit der Ausführung der beauftragten Leistungen darf durch den Auftragnehmer erst begonnen werden, wenn SCHOTT den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen hat. Erfolgt keine Einweisung, so hat der Auftragnehmer dies der die Leistung beauftragenden Abteilung von SCHOTT unverzüglich mitzuteilen.
7. Vor Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen (§ 12 ArbSchG). Hierzu gehört auch die Unterweisung in die am Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsregeln für Betriebsfremde (siehe Ziffer 5).
8. SCHOTT ist berechtigt, sich gemäß § 8 Abs. 2 ArbSchG zu vergewissern, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers hinsichtlich der Gefahren für deren Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit bei SCHOTT angemessene Anweisungen erhalten haben.
9. Muss gemäß der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 6 Abs. 1 BGV A1, § 3 Abs. 1 BaustellV, § 15 Abs. 4 GefStoffV etc.) ein Koordinator bestellt werden, ist SCHOTT zur Benennung dieser Person berechtigt.

Zur Abwehr besonderer Gefahren ist der Koordinator den Beschäftigten des Auftragnehmers gegenüber weisungsbefugt. Der Koordinator entbindet den Auftragnehmer nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber seinen Beschäftigten

10. Der Auftragnehmer hat mit anderen Fremdfirmen bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen nach § 8 ArbSchG zusammenzuarbeiten.
11. Das Einführen von Gefahrstoffen nach der Gefahrstoffverordnung auf SCHOTT-Betriebsgelände ist dem Auftragnehmer untersagt, soweit SCHOTT der Einführung nicht schriftlich zugestimmt hat.

Der Auftragnehmer hat die gemäß GefahrStoffV erforderlichen Anzeigen bei der Behörde vorzunehmen und SCHOTT hierüber unverzüglich zu informieren.

12. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten folgende Unterlagen am Ort der Auftragsausführung verfügbar halten und auf Verlangen SCHOTT unverzüglich vorlegen:
 - Unterlagen nach Maßgabe des § 6 ArbSchG aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes ersichtlich sind.
 - Nachweise erforderlicher Qualifikationen (z. B. Schweißerschein) und Befähigungen (z. B. Berechtigung zum Arbeiten unter Spannung).
 - Ärztliche Bescheinigungen über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.
13. SCHOTT ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Sicherheitsregeln für Betriebsfremde jederzeit zu überprüfen und die hierfür erforderlichen Kontrollen durchzuführen.
14. SCHOTT ist berechtigt, die in diesen Bedingungen Arbeitssicherheit festgelegten Überprüfungen und Kontrollen auch durch Dritte vornehmen zu lassen.
15. Wird bei der Ausführung der beauftragten Leistungen gegen Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes oder die Sicherheitsregeln für Betriebsfremde durch den Auftragnehmer verstoßen, ist SCHOTT berechtigt, bis zur Beendigung des Verstoßes die Einstellung der Arbeiten anzuordnen. Dadurch entstehende Verzögerungen der Durchführung der beauftragten Leistungen und deren Folgen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

Darüber hinaus wendet SCHOTT bei wiederholten Verstößen des Auftragnehmers grundsätzlich folgendes Eskalationsmodell an:

- Phase 1: Verwarnung des Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers.
- Phase 2: Führen eines Gesprächs mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertreter. Bei diesem Gespräch müssen verbindliche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße bestimmt werden.
- Phase 3: Kündigung des Vertragsverhältnisses.

SCHOTT ist berechtigt, bei schweren Verstößen im Einzelfall von dem Eskalationsmodell abzuweichen und direkt nach Phase 2 bzw. 3 vorzugehen oder einseitig Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße zu bestimmen.

